

Satzung des Fördervereins der Musikschule „Ida Bieler Streicherakademie“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein der „Ida Bieler Streicherakademie“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Vondelstr. 28 A, 50677 Köln
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Tätigkeit der Musikschule „Ida Bieler Streicherakademie“, rechtlich Haustein, Ottaviano GbR. Insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten und Tätigkeiten die über den alltäglichen Betrieb der Musikschule hinausgehen, so z.B. Orchesterprojekte, die Teilnahme von Schülern an Wettbewerben, externe Konzertveranstaltungen, Stipendien u. Ä.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Auslagenersatz darf auch Vereinsmitgliedern gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten

5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Er kann durch einen Einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Neuwahlen bestimmen die Nachfolge. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

4) Der Vorstand erhält keine Vergütung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Die Beschlüsse der Versammlung werden schriftlich dokumentiert.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist die einstimmige Entscheidung der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 1) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Musikunterricht für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche.

Eine Auskehrung an Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.